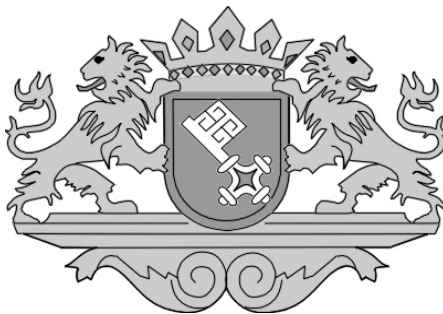


Anlage 3



Vereinbarung

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots in Verbindung mit einer Brandmeldeanlage auf Grundlage der Technischen Anschlußbedingungen der Feuerwehr Bremen

Zwischen der Stadtgemeinde Bremen

vertreten durch die Feuerwehr Bremen, Am Wandrahm 24, 28195 Bremen

nachfolgend Feuerwehr genannt

und der _____(Name, Firma)
_____(Straße, Hausnr.)
_____(Ort)

nachstehend Betreiber genannt, wird für das Objekt:

_____(Name, Firma)
_____(Straße, Hausnr.)
_____(Ort)

folgendes vereinbart:

Der Betreiber der o. g. BMA will der Feuerwehr im Einsatzfall den gewaltlosen Zugang zu seinem Objekt ermöglichen.

Der Betreiber läßt auf seinen Wunsch und seine Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot, Typklasse 3, hohes Risiko, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude anbringen.

Die Innentür des FSD muß vorgerichtet sein für die Aufnahme eines Profil-Halbzylinders.

Der Betreiber verpflichtet sich vor Einbau des FSD seinen Einbruchdiebstahl-Versicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Der Betreiber verpflichtet sich das FSD nach den Vorschriften des VdS-Schadenverhütung zu installieren und zu betreiben.

Der Profil-Halbzylinder (PHZ) aus der Schließung der Feuerwehr Bremen wird gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

Der PHZ wird nicht zum Eigentum des Betreibers, sondern verbleibt zur Sicherung der Feuerwehr-Schließung im Eigentum der Feuerwehr Bremen.

Alle aus der Errichtung, Unterhaltung sowie Änderung der Feuerweherschließungen sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf diese beziehen, trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden, die aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.

Für die Feuerwehr entstehen aus der Durchführung dieser Vereinbarung keine Kosten oder Vermögensnachteile.

Die Feuerwehr Bremen haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl Generalschlüssel der Feuerweherschließung, als auch der darin deponierten Objektschlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden, soweit der Feuerwehr nicht vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann. Die persönlichen Haftungsansprüche des Anschlußnehmers gegen einen Schlüsselträger der Feuerwehr bei vorsätzlichem Mißbrauch bleiben unberührt.

Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen.

Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den FSD und die, in diesen deponierten, Objektschlüssel nur im Einsatzfall nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die in dem FSD hinterlegten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne das irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerweherschlüsseldepots und der darin deponierten Schlüssel entsteht.

Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung sowie bei Fehlalarm oder bei einer Feuermeldung durch Dritte nicht freigibt und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehr vorliegt.

Verläßt die Feuerwehr nach einem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird die Feuerwehr das Gebäude im Rahmen der vorbereiteten Möglichkeiten schließen.

Die Feuerwehr übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zu einer abschließenden Sicherung durch den Betreiber von Dritten verursacht wurden.

Zu diesem Punkt sind die „Technischen Anschlußbedingungen der Feuerwehr Bremen“, Punkt 8. / 9. (Zugang zum Objekt / Bremer Anschaltung / Verlassen des Gebäudes) besonders zu beachten.

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Feuerwehr Bremen
(Stempel)

Für den Betreiber
(Stempel)

im Auftrag

Für die Feuerwehr

für den Betreiber

Bremen, den _____

_____, den _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)